

Arbeitsrecht

(Nr. 062/2007)

Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrags – Schriftform

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Zur Wahrung der nach § 14 IV TzBfG für die Befristung von Arbeitsverträgen erforderlichen Schriftform genügt es, wenn die eine Vertragspartei in einem von ihr unterzeichneten, an die andere Vertragspartei gerichteten Schreiben den Anschluß eines befristeten Arbeitsvertrags anbietet und die andere Vertragspartei das Vertragsangebot annimmt, indem sie das Schriftstück ebenfalls unterzeichnet.

(ebenso zum Schriftformerfordernis für langfristige Mietverträge in § 566 S. 1 BGB a. F.: BGH [14. 7. 2004], BGHZ 160, 97 = NJW 2004, 2962; a. A. RG [19.6. 1922J, RGZ 105,60.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26. 7.2006

Aktenzeichen: 7 AZR 514/05

Veröffentlicht: NZA-RR Nr. 1-2007

16.03.2007